

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 18

Freitag, 17. Dezember 2021

61. Jahrgang

Nachruf S. 117

Bauwesen

Öffentliche Bekanntmachung eines Zustimmungsbescheids (Art. 73 Bayerische Bauordnung, BayBO) für die Errichtung einer außenliegenden Fluchttreppe in Stahlbauweise am Wasserwirtschaftsamt Landshut nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO S. 118

Bezirksverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2021 S. 118

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Straubing und der Gemeinde Aiterhofen über die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den im Gebiet des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand (ZVH) liegenden Ortsstraßen der Gemeinde Aiterhofen vom 15. November 2021, Az. 12-1443-2-18-1 S. 119

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Landshut und der Wasserversorgungsgruppe Bruckberg vom 25. November 2021, Az. 12-1443-2-16 S. 121

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund vom 29. November 2021, Az. 12-1444.46-1-16 S. 123

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim und dem gemeindefreien Gebiet Hienheimer Forst vom 29. November 2021 S. 128

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald

- für das Haushaltsjahr 2021 S. 128

- für das Haushaltsjahr 2022 S. 130

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald; 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Wasserversorgung Bayerischer Wald S. 131

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2021 S. 132

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herr Erhard Zieglmaier

der am 16. November 2021 im Alter von 67 Jahren verstorben ist. Herr Zieglmaier war von 2005 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2018 bei der Regierung von Niederbayern im Gewerbeaufsichtsamt tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Erhard Zieglmaier stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 22. November 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Bauwesen

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Zustimmungsbescheids
(Art. 73 Bayerische Bauordnung, BayBO)
für die Errichtung einer außenliegenden Fluchttreppe
in Stahlbauweise am Wasserwirtschaftsamt Landshut
in der Seligenthaler Str. 12, Fl. Nr. 1024,
Gemarkung Landshut, Stadt Landshut,
nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Die Regierung von Niederbayern erteilt mit Bescheid vom 10. November 2021, RNB-34-4116.1-9-1-9, die durch das Staatliche Bauamt Landshut beantragte bauaufsichtliche Zustimmung nach Art. 73 BayBO für die Errichtung einer außenliegenden Fluchttreppe in Stahlbauweise am Wasserwirtschaftsamt Landshut in der Seligenthaler Str. 12.

Der Planung liegen die mit amtlichem Planvermerk vom 10. November 2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Der Tenor des Bescheides lautet:

1. Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Zustimmung entsprechend den mit Zustimmungsvermerk versehenen Bauvorlagen gemäß Art. 73 Abs. 1 BayBO erteilt.
2. Eine Abweichung von Art. 6 Abs. 3 S. 1 BayBO hinsichtlich einer Überdeckung der Abstandsflächen wird zugelassen.
3. Die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung obliegen dem Staatlichen Bauamt Landshut.
4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Die Zustimmung war zu erteilen, da das Vorhaben den im Zustimmungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht.

Der Bescheid kann nach vorheriger Terminvereinbarung (andreas.wieland@reg-nb.bayern.de) im Volltext einschließlich der ihm zugrundeliegenden Bauvorlagen und Verfahrensakten während der üblichen Öffnungszeiten der Regierung von Niederbayern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 10. November 2021, RNB-34-4116.1-9-1-9 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2001 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landshut, 3. Dezember 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Bezirksverwaltung

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Bayerische Musikakademie Alteglofsheim
für das Haushaltsjahr 2021**

Bekanntmachung des Bezirks Niederbayern
vom 26. November 2021

Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayeri-

sche Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2021 im BayMBI. 2021 Nr. 778 vom 10. November 2021 hingewiesen.

Landshut, 26. November 2021
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Straubing
und der Gemeinde Aiterhofen
über die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten
an den im Gebiet des Zweckverbandes Hafen
Straubing-Sand (ZVH) liegenden Ortsstraßen
der Gemeinde Aiterhofen
vom 15. November 2021, Az. 12-1443-2-18-1**

Die Stadt Straubing und die Gemeinde Aiterhofen haben am 15. Oktober 2021 eine Zweckvereinbarung über die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den im Gebiet des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand (ZVH) liegenden Ortsstraßen der Gemeinde Aiterhofen geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 8. November 2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 15. November 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die Gemeinde Aiterhofen hat mit Zweckvereinbarung vom 15. Oktober 2021 gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Unterhaltungsaufgabe für die Ortsstraßen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Hafen Straubing-Bogen (ZVH) einschließlich der zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Befugnisse (Art. 8 KommZG) und des Satzungsrechts auf die Stadt Straubing (Art. 11 KommZG) übertragen.

Die Zweckvereinbarung vom 15. Oktober 2021 wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

**Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Straubing
und der Gemeinde Aiterhofen
vom 15. Oktober 2021**

Zweckvereinbarung

zwischen

der **Stadt Straubing**, in ihrer Funktion als

- a) Gemeinde,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Markus Pannermayr,
Theresienplatz 2, 94315 Straubing,
- b) Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Straßenreinigung,
vertreten durch die Werkleiterin,
Frau Cristina Pop,
Imhoffstraße 97, 94315 Straubing,
-nachfolgend „Stadt“ oder „SER“ genannt-
- und
- der **Gemeinde Aiterhofen**,
vertreten durch den 1. Bürgermeister,
Herrn Adalbert Hösl,
Straubinger Straße 4, 94330 Aiterhofen,
-nachfolgend „Gemeinde“ genannt-

wird gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung über die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den im Gebiet des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand (ZVH) liegenden Ortsstraßen der Gemeinde Aiterhofen getroffen:

§ 1 Vorbemerkung

(1) ¹Am 27. November/7. Dezember 2009 schlossen die Stadt und die Gemeinde eine Zweckvereinbarung über die Unterhaltungsarbeiten an den Ortstraßen der Gemeinde, die im Entwicklungsgebiet des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand (ZVH genannt) liegen. ²Die Stadt übernahm damit im Wesentlichen die Wartungsarbeiten an der Straßenbeleuchtung, den Winterdienst, die regelmäßigen Sichtkontrollen und die Straßenreinigung.

(2) Mit ergänzender Erklärung vom 15. Februar/11. März 2010 haben die Stadt und die Gemeinde klargestellt, dass sich der mit Zweckvereinbarung übernommene Winterdienst nur auf die Fahrbahnen, nicht aber auf die Fußwege und Parkplätze bezieht.

(3) ¹Diese Zweckvereinbarung bedarf unter mehreren Gesichtspunkten einer Aktualisierung und Ergänzung. ²Da die Stadt und die Gemeinde die langjährige Zusammenarbeit fortsetzen wollen, soll die Zweckvereinbarung neu abgeschlossen werden.

§ 2 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Gemeinde überträgt für ihre öffentlich gewidmeten Ortsstraßen im Verbandsgebiet des ZVH – der Bereich ist im anliegenden Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Zweckvereinbarung wird, rot umrandet – die Unterhaltungsaufgaben mitsamt der damit einhergehenden Verkehrssicherungspflichten auf die Stadt bzw. SER nach den Maßgaben des Absatzes 2.

(2) Zu den übertragenen Unterhaltungsaufgaben gehören:

- a) Die Reinigung der Ortsstraßen ohne Geh- und Radwege.

- b) Die regelmäßig durchzuführenden Sichtkontrollen der Straßen und Wege. Die Sichtkontrollen beinhalten die Erfassung aller Mängel, die die Sicherheit des Straßenverkehrs sowie der Fußgänger und Radfahrer gefährden können. Die festgestellten Mängel sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde entscheidet über das weitere Vorgehen. Eine Mängelbeseitigung erfolgt durch die oder im Auftrag der Gemeinde auf deren Kosten.
- c) Der Winterdienst, also die Räum- und Streupflicht, auf den Fahrbahnen der Straßen. Dies umfasst nicht den Winterdienst auf den Geh- und Radwegen sowie den Parkplätzen, der bei der Gemeinde verbleibt.
- d) Die Inspektion, Wartung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung.

§ 3 Kosten, Vergütung

(1) Die Stadt/SER trägt die Kosten für die in § 2 genannten Arbeiten.

(2) Die Gemeinde zahlt der Stadt für die in § 2 genannten Aufgaben folgende Vergütungen:

- a) Für die regelmäßige Sichtkontrolle nach § 2 Abs. 2 b jährlich und pauschal einen Betrag von 1.220,00 Euro zzgl. USt.
- b) Für den Winterdienst auf den Fahrbahnen (ohne Geh- und Radwege) jährlich und pauschal einen Betrag von 0,25 Euro pro qm zzgl. 10 % Verwaltungskostenanteil, mithin also bei 20.000 qm 5.500,00 Euro zzgl. USt.
- c) Für die Inspektion, Wartung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung jährlich pro Brennstelle, wobei die Anzahl der Brennstellen jeweils zu Beginn des Kalenderjahres festgestellt werden, pauschal 23,40 Euro zzgl. USt. Diese Kostenerstattung umfasst den Arbeitsaufwand der Stadt/SER. Sonstige Aufwendungen wie Materialkosten oder Werklohnkosten Dritter werden gesondert und nach Anfall in Rechnung gestellt.

§ 4 Energieversorgung der Straßenbeleuchtung

(1) Bei der Straßenbeleuchtung im Verbandsgebiet des ZVH handelt es sich um eine technische Einheit, die zentral durch die Stadt mit Strom versorgt wird.

(2) ¹Die Stromkosten für die Beleuchtung im Verbandsgebiet werden von der Stadt festgestellt und anteilig auf die in den jeweiligen Gebieten befindlichen Brennstellen aufgeteilt. ²Die Abrechnung durch die Stadt erfolgt jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres.

§ 5 Fälligkeit der Vergütungen

(1) Die Stadt rechnet die Vergütungen nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung jeweils jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres ab und stellt dies der Gemeinde in Rechnung.

(2) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung bei der Gemeinde zur Zahlung fällig.

§ 6 Übertragung von Befugnissen

¹Die Gemeinde überträgt der Stadt/SER in dem in § 2 Abs. 1 genannten Teilbereiche ihres Gebietes die hoheitlichen Befugnisse in Bezug auf die Straßenreinigung. ²Dies umfasst insbesondere das Recht zum Erlass von Satzungen, die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren sowie die Durchsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen.

§ 7 Wirksamkeit, Übergangsregelung, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern wirksam.

(2) Die zwischen der Stadt und der Gemeinde abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 27. November/7. Dezember 2009 tritt mit Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung außer Kraft.

(3) ¹Die Vergütungssätze gemäß § 2 Nr. 2 finden auf alle Leistungen Anwendung, die die Stadt/SER nach Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung erbringt. ²Für bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen erfolgt die Abrechnung nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 27. November/7. Dezember 2009.

(4) ¹Jede Partei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. ²Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Aufsichtliche Genehmigung

¹Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der Regierung von Niederbayern (Art. 12 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 KommZG). ²Gleiches gilt für die Kündigung der Vereinbarung im Falle des Art. 15 Abs. 2 KommZG.

§ 9 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die Regierung von Niederbayern als zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Von dieser Zweckvereinbarung erhalten die Stadt, die Gemeinde sowie die Regierung von Niederbayern je eine Ausfertigung.

(4) ¹Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Zweckvereinbarung nicht. ²Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Straubing, 15. Oktober 2021
STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Straubing, 5. August 2021
SER

Dipl.-Ing. Cristina Pop
Werkleiterin

Aiterhofen, 16. Juli 2021
GEMEINDE AITERHOFEN

Adalbert Hösl
1. Bürgermeister

Anlage:
1 Lageplan

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Landshut
und der Wasserversorgungsgruppe Bruckberg**

vom 25. November 2021, Az. 12-1443-2-16

Die Stadt Landshut und der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg haben am 21. September 2021 eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung auf dem zur Stadt Landshut gehörenden Grundstück Fl. Nr. 677/4 und 677/0 Teilfläche der Gemarkung Münchnerau geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 17. November 2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 25. November 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

(1) Die Stadt Landshut hat mit Zweckvereinbarung vom 21. September 2021 die Aufgabe der Wasserversorgung für die Grundstücke Fl. Nr. 677/4 und 677/0, Teilfläche gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG einschließlich der zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Befugnisse (Art. 8 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) auf den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg übertragen.

(2) Die Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung vom 21. September 2021 wird gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

**Zweckvereinbarung
zwischen
der Stadt Landshut
und
dem Zweckverband
Wasserversorgungsgruppe Bruckberg
zur Durchführung der Wasserversorgung
vom 21. September 2021**

**ZWECKVEREINBARUNG
DER STADT LANDSHUT UND DES ZWECKVERBANDES
DES WASSERVERSORGUNGSGRUPPE BRUCKBERG
ZUR DURCHFÜHRUNG DER WASSERVERSORGUNG
FÜR DIE GRUNDSTÜCKE 677/4 UND 677/0
TEILFLÄCHE, GEMARKUNG MÜNCHNERAU,
AUF DEM GEBIET DER STADT LANDSHUT**

Zwischen

der Stadt Landshut,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister
Alexander Putz

nachfolgend „Stadt“ genannt

und

dem Zweckverband
Wasserversorgungsgruppe Bruckberg,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Herrn Rudolf Radlmeier

nachfolgend „Zweckverband“ genannt

wird gemäß Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

PRÄAMBEL

(1) ¹Die der Vereinbarung unterliegenden Grundstücke an der Plantagenstraße auf dem Gebiet der Stadt können von dieser im Rahmen der Wasserversorgung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mit einer Wasserversorgungleitung erschlossen werden. ²Die bebaubaren Grundstücke liegen an einer auf dem Gebiet der Gemeinde Bruckberg befindlichen öffentlichen Straße, in der bereits eine in Betrieb befindliche Wasserleitung des Zweckverbandes verlegt ist.

(2) Der Zweckverband beabsichtigt, die städtischen Grundstücke an seine Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

(1) ¹Die Stadt überträgt dem Zweckverband gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für die **Grundstücke Fl. Nr. 677/4 und 677/0** Teilfläche durchzuführen. ²Art und Umfang der Versorgung bestimmt der Zweckverband. ³Der Umfang des zu versorgenden Gebietes ist aus beiliegendem Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

(2) ¹Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). ²Insbesondere überträgt die Stadt dem Zweckverband auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Rechtsnormen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung des Zweckverbandes für die hiervon betroffenen Grundstücke der Stadt mit gleichen Satzungen, wie für den weiteren versorgten Bereich des Zweckverbandes, zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG).

(3) ¹Der Zweckverband verpflichtet sich, die geordnete Wasserversorgung der Grundstücke dauerhaft sicherzustellen. ²Das Recht zur Steuerung der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes bleibt dessen Mitgliedern vorbehalten (Art. 7 Abs. 5 Nr. 3 KommZG).

§ 2

Zusammenarbeit, Bauanträge

¹Die Parteien werden alle diese Zweckvereinbarung betreffenden Fragen miteinander abstimmen. ²Die Stadt verpflichtet sich insbesondere, dem Zweckverband sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen bzw. durch den Bauwerber vorlegen zu lassen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücken betreffen. ³Sie verpflichtet sich, bei Weiterleitung der Bauanträge die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.

§ 3

Wirksamkeitsvoraussetzungen, Laufzeit und Beendigung

(1) ¹Diese Zweckvereinbarung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes und des Stadtrates der Stadt. ²Sie bedarf ferner der Genehmigung der Regierung von Niederbayern als Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 i. V. m. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG).

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) ¹Eine ordentliche Kündigung kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt. ³Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung der betroffenen Grundstücke gewährleistet.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

(2) ¹Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse oder Grundlagen, auf denen diese Vereinbarung beruht, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass Leistungen und Gegenleistungen in keinem angemessenen Verhältnis mehr zueinanderstehen, so ist die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. ²Ist eine Anpassung nicht möglich, so steht den Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht mit angemessener Kündigungsfrist zu. ³Sonstige Änderungen, die für die Fortführung der Vereinbarung von Bedeutung sind (Ansprechpartner etc.) teilen sich die Parteien unverzüglich mit.

(3) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. ²An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.

(4) ¹Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. ²Für darüberhinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z. B. BayDSG, BDSG o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(5) ¹Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. ²Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Regierung von Niederbayern zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen. ³Die vorherige Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung für die Beschreitung des Rechtsweges.

(6) ¹Jeder Vertragspartner erhält nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch die Regierung von Niederbayern jeweils eine Ausfertigung. ²Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien. ³Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die das Schriftformerfordernis im Einzelfall oder generell für die Zukunft aufgehoben werden soll. ⁴Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(7) Als Anlagen diesem Vertrag beigefügt und wesentliche Vertragsbestandteile sind:

• **Anlage: Lageplan**

Ausgefertigt:

Landshut, 29. Juli 2021
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Bruckberg, 21. September 2021
ZWECKVERBAND WVG BRUCKBERG

Rudolf Radlmeier
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund
vom 29. November 2021, Az. 12-1444.46-1-16**

Der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund hat in der Verbandsversammlung vom 12. Juli 2021 eine Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen.

Die Verbandssatzung bedarf wegen der Änderung der Verbandsaufgabe gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese Genehmigung hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 15. Oktober 2021 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 KommZG werden die Verbandssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Landshut, 29. November 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund hat am 12. Juli 2021 beschlossen, die Verbandssatzung neu zu erlassen. Die Änderungen der Verbandsaufgabe werden gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund
vom 20. Oktober 2021**

Die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut schließen sich gem. Art. 17 und 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband (Freiverband) zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

(Soweit im Folgenden Berufs-, Gruppen- und/oder Personenbezeichnungen Verwendung finden, ist auch stets die jeweils weibliche Form gemeint. Es wird daher bewusst von einer genderneutralen Ausdrucksweise abgesehen.)

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Landshut.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) ¹Der Zweckverband wirkt im Rahmen seiner Befugnisse auf ein integriertes Angebot im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Verbandsgebiet hin. ²Er hat insbesondere die Aufgabe, einen Verbundtarif zu entwickeln, einzuführen und in Zukunft weiterzuentwickeln. ³Der Zweckverband übernimmt die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Verbundtarifs. ⁴Er entwickelt ein einheitliches Erscheinungsbild für die Einrichtungen des ÖPNV im Verbundgebiet (z.B. LOGO).

(2) ¹Der Zweckverband erlässt eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG in den jeweils geltenden Fassungen. ²Der Zweckverband ist insoweit zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils geltenden Fassung. ³Die allgemeine Vorschrift regelt die verpflichtende Anwendung und gegenseitige Anerkennung eines Verbundtarifes für den ÖPNV als Höchsttarif und die Gewährung von Ausgleichsleistungen für den aus der Höchsttarifvorgabe resultierenden finanziellen Nettoeffekt. ⁴Der Zweckverband kann Verkehre aus dem Anwendungsbereich ausnehmen, wenn das für den Verkehr zuständige Verbandsmitglied dies verlangt. ⁵In diesem Fall stellt das Verbandsmitglied die Anforderungen des Satzes 3 über eine Vorgabe in der Vorabbenachrichtigung nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und über den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag sicher.

(3) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe

1. moderne Vertriebsformen und Abfertigungssysteme einzuführen und zu betreiben (z.B. Handy-Ticket-System), und auch im Übrigen auf die einheitliche Ausgestaltung und Kompatibilität der Abfertigungssysteme hinzuwirken,
2. Marketing für den verbundintegrierten Verkehr und die Kommunikation zum Fahrgast zu betreiben, sowie die Fahrgäste zu informieren,
3. auf Wunsch der Verbandsmitglieder und der in ihrem Gebiet liegenden Gemeinden diese sowie deren Zusammenschlüsse beim Vertragsmanagement zu unterstützen (Vergabestelle), sowie sie bei den Bahnthemen zu begleiten,
4. auf die Einbringung der Fahrplan- und Tarifdaten des ÖPNV und SPNV in elektronische Fahrplanauskunftssysteme hinzuwirken,
5. auf eine einheitliche Gestaltung und Ausstattung der Fahrgastinformationssysteme und Haltestelleneinrichtungen hinzuwirken,
6. auf die Abstimmung von Fahrplänen hinzuwirken,
7. die Fortschreibung der bestehenden Nahverkehrspläne der Verbandsmitglieder zu koordinieren und auf deren Wunsch einen gemeinsamen regionalen Nahverkehrsplan vorzubereiten. Dabei ist das Ziel der Herstellung der Barrierefreiheit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verfolgen,
8. nach Einführung des Überland-Flughafen-Express München (ÜFEX) auf die Einbeziehung des gesamten Schienenverkehrs in der Region hinzuwirken,
9. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in Stadt und Landkreis Landshut Verbesserungen des ÖPNV-Angebotes zu koordinieren und zu begleiten. In diesem Rahmen ist auf die sukzessive Optimierung der Fahrpläne hinsichtlich der Anschlussverbindungen Bus – Bus und Bus – Bahn, dem Schließen von Beförderungslücken (z.B. Anbindung

Gewerbegebiete) und ergänzender bedarfsorientierter Angebote durch alternative, flexible Bedienformen hinzuwirken. Sind bestehende Linien von den Planungen betroffen, sind die betroffenen Verkehrsunternehmen frühzeitig daran zu beteiligen.

(4) Dem Zweckverband können weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.

(6) ¹Die Rechte, Pflichten und Befugnisse nach Abs. 1, 2 und Abs. 3 gehen von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband über. ²Einzelbefugnisse für Sondertarife der Verbandsmitglieder innerhalb des jeweiligen Gebietes bleiben der Entscheidung des jeweiligen Aufgabenträgers vorbehalten.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

¹Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. ²Es werden Facharbeitskreise und ein Beirat gebildet.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) ¹Die Gesamtzahl der Verbandsräte beträgt 18. ²Davon entfallen auf jedes Verbandsmitglied neben den geborenen Verbandsräten (Oberbürgermeister und Landrat) 8 bestellte Verbandsräte.

(3) Jeder übrige Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

(4) ¹Die Stadt Landshut wird in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister, der Landkreis Landshut durch den Landrat vertreten. ²Die weiteren Vertreter der Stadt und des Landkreises in der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter werden durch die Beschlussorgane dieser Gebietskörperschaften bestellt. ³Die bestellten Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Rechtsaufsichtsbehörde - von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu benennen.

(5) ¹Das Amt als übriger Verbandsrat oder Stellvertreter endet bei Inhabern eines kommunalen Wahlamts und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. ²Die Bestellung der weiteren Vertreter von Stadt und Landkreis in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter kann durch Beschluss des jeweiligen Vertretungsorgans der Verbandsmitglieder aus wichtigem Grund widerrufen werden. ³Sie ist zu widerrufen, wenn ein weiterer Vertreter der Stadt oder des Landkreises Landshut in der Ver-

bandsversammlung oder dessen Stellvertreter, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. ⁴Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. ⁵Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter (§ 14) haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören. ⁴Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter haben die Möglichkeit, jederzeit Mitarbeiter ihrer Verwaltungen zu den Sitzungen zuzuziehen.

§ 8

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes bestimmen, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Es wird offen abgestimmt. ³Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ⁴Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁵Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(4) Folgende Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit:

- a) Änderungen der Verbandsaufgabe
- b) Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss
- c) Auflösung des Zweckverbands
- d) Aufstellung des Verbundtarifes gemäß § 4 Abs. 1

e) Satzung über allgemeine Vorschriften gemäß § 4 Abs. 2 und Richtlinien nach § 19 Abs. 2

f) Entscheidungen, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitglieds unmittelbar auswirken

g) Investitionen bei

- Immobilien mit einer Wertgrenze über 500.000 € und
- Mobilien mit einer Wertgrenze im Einzelfall von 250.000 €

(5) ¹Über die Beschlüsse ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Zahl der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) ein Protokoll zu führen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Schriftführer ist der Geschäftsführer der Geschäftsstelle oder eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes. ³Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthalten sind.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Anmietung, Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen.
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung.
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan.
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung.
6. die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen.
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen.
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und die Beiratsordnung.

9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die erstmalige Aufstellung des Verbundtarifs sowie Entscheidungen über die Änderung der Tarifstruktur und die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die sonstigen Aufgaben des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, dieser Satzung, der Geschäftsordnung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss, der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheiden.

§ 10 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. ²Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend. ³Das Nähere wird in einer Entschädigungssatzung bestimmt.

§ 11 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter, jeweils der Oberbürgermeister der Stadt Landshut und der Landrat des Landkreises Landshut, wechseln regulär im Turnus von drei Jahren. ²Stellt die Stadt den Vorsitzenden, ist der Stellvertreter der Landrat und umgekehrt. ³Nach der Gründung des Zweckverbandes und für die erste Hälfte der am 1. Mai 2020 beginnenden Kommunalwahlperiode übernimmt der Oberbürgermeister der Stadt Landshut den Verbandsvorsitz. ⁴Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf einen Verbandsrat als weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden oder des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden bestellen.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Satzung und der Geschäftsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Verträge abzuschließen und zu ändern, aufgrund derer die jährlichen Belastungen für den Zweckverband 20.000 € nicht überschreiten.

(6) ¹Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. ²Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(7) ¹Der Verbandsvorsitzende vergibt Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushalts bis zu 50.000 €. ²Für die baulichen Maßnahmen von Einrichtungen des Zweckverbandes wird der Höchstbetrag für Vergaben auf 50.000 € festgesetzt. ³Er kann überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 20.000,00 € bewilligen.

(8) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Unbeschadet des § 10 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 12 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. ²Das Nähere wird durch eine Entschädigungssatzung bestimmt.

§ 14 Geschäftsstelle des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung richtet eine Geschäftsstelle ein und stellt einen Geschäftsleiter ein.

(2) ¹Der Geschäftsleiter führt die Geschäftsstelle. ²Die Verbandsversammlung kann ihm durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung übertragen. ³Durch gesonderten Beschluss kann die Verbandsversammlung ihm ferner unbeschadet des § 9 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Der Zweckverband ist Mitglied des Bayer. Versorgungsverbandes, des Kommunalen Arbeitgeberverbandes, der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

§ 16 Beirat

(1) Als dauerhafte Einrichtung wird ein Beirat für die Beratung der Verbandsversammlung zu allen die Verkehrsunternehmen betreffenden Angelegenheiten eingerichtet.

(2) Dieser besteht aus je einem Vertreter des kommunalen Verkehrsbetriebes und des Bahnbusbes und je einem Vertreter der sonstigen privaten linienbetreibenden erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen und der Taxiunternehmen im Verbandsgebiet, die diese selbständig bestimmen.

(3) Der Beirat ist zu allen öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung zu laden und hat dort ein entsprechendes Vortragsrecht im Rahmen seiner in Absatz 1 genannten Beratungsfunktion.

III. Verbandswirtschaft

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindefirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas Anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

(1) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

(2) ¹Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. ²Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn sie genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, sogleich nach Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, amtlich bekannt gemacht.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt ungeachtet der Abs. 2 und 3 zur Deckung seines Finanzbedarfs, soweit dieser nicht durch Einnahmen gedeckt ist, von den Verbandsmitgliedern je zur Hälfte eine Umlage.

(2) ¹Die Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 erfolgt im Rahmen einer gesonderten Regelung. ²Jedes Verbandsmitglied trägt den Finanzbedarf für die Linie, für deren Sicherstellung es insgesamt als Aufgabenträger zuständig ist. ³Das Nähere bestimmt eine Ausführungsrichtlinie zur allgemeinen Vorschrift.

(3) Die Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 3 erfolgt in einer gesonderten Kostenerhebung je nach räumlichem Anfall der Kosten durch die Verbandsmitglieder.

§ 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) ¹Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtrags- haushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben

- a) die Höhe des durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll)
- b) die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) ¹Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November des laufenden Haushaltsjahres fällig. ²Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so wird von dem säumigen Verbandsmitglied Verzugszinsen von 0,5 v.H. für den Monat gefordert.

(5) ¹Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt (1. November) erhobenen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) ¹Die Jahresrechnung muss von einem Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) örtlich geprüft werden. ²Die Prüfung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. ³Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. ⁴Er besteht aus 3 Verbandsräten.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht das Rechnungsprüfungsamt des Verbundmitgliedes, das zu Beginn des zu prüfenden Haushaltsjahres nicht zur Behörde des Verbandsvorsitzenden nach § 11 gehörte, als Sachverständigen zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend hinzu (Art. 43 Abs. 1 KommZG).

(4) ¹Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung festgestellt. ²Zugleich wird über die Entlastung Beschluss gefasst.

(5) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung und die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten sind der Verbandsversammlung vorzulegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern amtlich bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 23 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

¹Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.

²Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung

(1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist, wie diese Verbandsatzung, bekanntzumachen.

(2) ¹Nach Auflösung des Zweckverbandes müssen die beim Zweckverband vorhandenen Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern dauerhaft, längstens bis zum Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Rentengrenze, übernommen werden. ²Sind zum Zeitpunkt der Auflösung Dienstkräfte beim Zweckverband vorhanden, die bei der Zweckverbandsgründung entweder von der Stadt Landshut oder vom Landkreis Landshut zum Zweckverband gewechselt sind, müssen diese Dienstkräfte wieder entweder von der Stadt Landshut oder vom Landkreis Landshut zurückübernommen werden.

(3) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Verbandsvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach der Stimmzahl nach § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

§ 25 Inkrafttreten

¹Diese Verbandsatzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. ²Sie löst mit ihrem Inkrafttreten die Fassung vom 11. Januar 2018 ab.

Landshut, 20. Oktober 2021
ZWECKVERBAND
LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND (LAVV)

Alexander Putz
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim und dem gemeindefreien Gebiet Hienheimer Forst vom 29. November 2021

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (RNB-12.1-1402-5-21):

§ 1

(1) ¹Alle 126 Grundstücke des gemeindefreien Gebiets Hienheimer Forst (Gemarkung Hienheimer Forst) werden mit einer Fläche von insgesamt 2.354,0096 ha in das Gemeindegebiet der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim, eingegliedert. ²Das Umgliederungsgebiet, der genaue Grenzverlauf sowie die Lage der einzelnen umzugliederten Flurstücke ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1 : 25.000 (türkise Fläche) sowie dem Flurstücksverzeichnis. ³Sowohl die Karte als auch das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Das gemeindefreie Gebiet Hienheimer Forst wird damit aufgelöst.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Ortsrecht der Stadt Kelheim in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Landshut, 29. November 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Anlagen:

1 Flurstücksverzeichnis
1 Karte 1 : 25.000

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) und § 17 der Verbandsatzung hat der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

§ 1			
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt			
1.	im Ergebnishaushalt mit		
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	101.950 €	
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	112.500 €	
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-10.550 €	
2.	im Finanzhaushalt		
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	41.950 €	
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	112.500 €	
	und einem Saldo von	-70.550 €	
	b) aus Investitionstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	881.000 €	
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.383.000 €	
	und einem Saldo von	-1.502.000 €	
	c) aus der Finanzierungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.500.000 €	
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €	
	und einem Saldo von	1.500.000 €	
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-72.550 €	
	ab.		
§ 2			
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000 € neu festgesetzt.			
§ 3			
Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.			
§ 4			
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.			
§ 5			
(1) Investitionsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:			
	1. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe b), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung (PA 93; Aicha vorm Wald - Hutthurm) auf:		0 €
	Verteilungsschlüssel:		
	Landkreis Passau	60 %	0 €
	Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	0 €
	Landkreis Deggendorf	10 %	0 €
	2. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe c), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verbandssatzung (FRG 57; Außernbrünst bis Landesgrenze) auf:		0 €
	Verteilungsschlüssel:		
	Landkreis Freyung-Grafenau	100 %	0 €
	3. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbandssatzung (PA 33; Eging a. See bis Lkr-Grenze Passau) auf:		450.000 €
	Verteilungsschlüssel:		
	Landkreis Passau	100 %	450.000 €
	4. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4b) der Verbandssatzung (FRG 33; Thannberg - Schlinging) auf:		1.000 €
	Verteilungsschlüssel:		
	Landkreis Freyung-Grafenau	100 %	1.000 €
	5. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe f), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Verbandssatzung (PA 93; Zusatzfahrstreifen - 3. Spur - bei Grubhof) auf:		0 €
	Verteilungsschlüssel:		
	Landkreis Passau	60 %	0 €
	Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	0 €
	Landkreis Deggendorf	10 %	0 €
	6. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe g), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Verbandssatzung (OU Hauzenberg-Süd [Jahrdorf - Oberdiendorf]) auf:		10.000 €
	Verteilungsschlüssel:		
	Landkreis Passau	100 %	10.000 €
	7. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe h), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Verbandssatzung (Neu- und Ausbau der Kreisstraße PA 88) auf:		10.000 €
	Verteilungsschlüssel:		
	Landkreis Passau	100 %	10.000 €
	(2) Die Höhe der allgemeinen Verbandsumlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf:		24.000 €
	Verteilungsschlüssel:		
	Landkreis Passau	60 %	14.400 €
	Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	7.200 €
	Landkreis Deggendorf	10 %	2.400 €

(3) Die Höhe der Verbandsumlage für die Zinsaufwendungen für den Investitionskredit für die Maßnahme nach § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbandsatzung (PA 33; Eging a.See bis Lkr-Grenze Passau) wird festgesetzt auf: **15.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	15.000 €
------------------	-------	----------

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung der Regierung von Niederbayern wurde mit RS vom 17. November 2021, Az. 12-1444.17-1-5 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2021 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 18. November 2021
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
BAYERISCHER WALD

Raimund Kneidinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	109.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	120.400 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-10.500 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	49.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	120.400 €
und einem Saldo von	-70.500 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	806.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.296.000 €
und einem Saldo von	-1.490.000 €

c) aus der Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.500.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	1.500.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

	-60.500 €
--	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

(1) Investitionsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe b), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung (PA 93; Aicha vorm Wald - Hutthurm) auf: **0 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	0 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	0 €
Landkreis Deggendorf	10 %	0 €

2. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe c), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verbandssatzung (FRG 57; Außernbrünst bis Landesgrenze) auf: **5.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Freyung-Grafenau	100 %	5.000 €
----------------------------	-------	---------

3. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbandsatzung (PA 33; Eging a.See bis Lkr-Grenze Passau) auf: **200.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	200.000 €
------------------	-------	-----------

4. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4b) der Verbandsatzung (FRG 33; Thannberg - Schlinding) auf: **1.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Freyung-Grafenau	100 %	1.000 €
----------------------------	-------	---------

5. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe f), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Verbandsatzung (PA 93; Zusatzfahrstreifen - 3. Spur - bei Grubhof) auf: **0 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	0 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	0 €
Landkreis Deggendorf	10 %	0 €

6. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe g), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Verbandsatzung (OU Hauzenberg-Süd [Jahrdorf - Oberdiedorf]) auf: **30.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	30.000 €
------------------	-------	----------

7. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe h), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Verbandsatzung (Neu- und Ausbau der Kreisstraße PA 88) auf: **10.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	10.000 €
------------------	-------	----------

- (2) Die Höhe der allgemeinen Verbandsumlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandsatzung wird festgesetzt auf: **32.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	19.200 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	9.600 €
Landkreis Deggendorf	10 %	3.200 €

- (3) Die Höhe der Verbandsumlage für die Zinsaufwendungen für den Investitionskredit für die Maßnahme nach § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbandsatzung (PA 33; Eging a.See bis Lkr-Grenze Passau) wird festgesetzt auf: **15.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	15.000 €
------------------	-------	----------

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung der Regierung von Niederbayern wurde mit RS vom 18. November 2021, Az. 12-1444.17-1-6 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2022 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 24. November 2021
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
BAYERISCHER WALD

Raimund Kneidinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald; 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Wasserversorgung Bayerischer Wald

Die Wasserversorgung Bayerischer Wald erlässt aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 19. Januar 1987 (RABI. Nr. 6/1987), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 20. Juli 2017 und anschließend neu gefasst (RABI. Nr. 12/2017), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abnahmegebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt
zum 1. Dezember 2021 1,28 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Moos, 24. November 2021
WASSERVERSORGUNG BAYERISCHER WALD
SITZ MOOS

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund §§ 16 und 17 der Verbandssatzung, Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.400,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

¹Eine Umlage wird nicht erhoben. ²Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.550,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

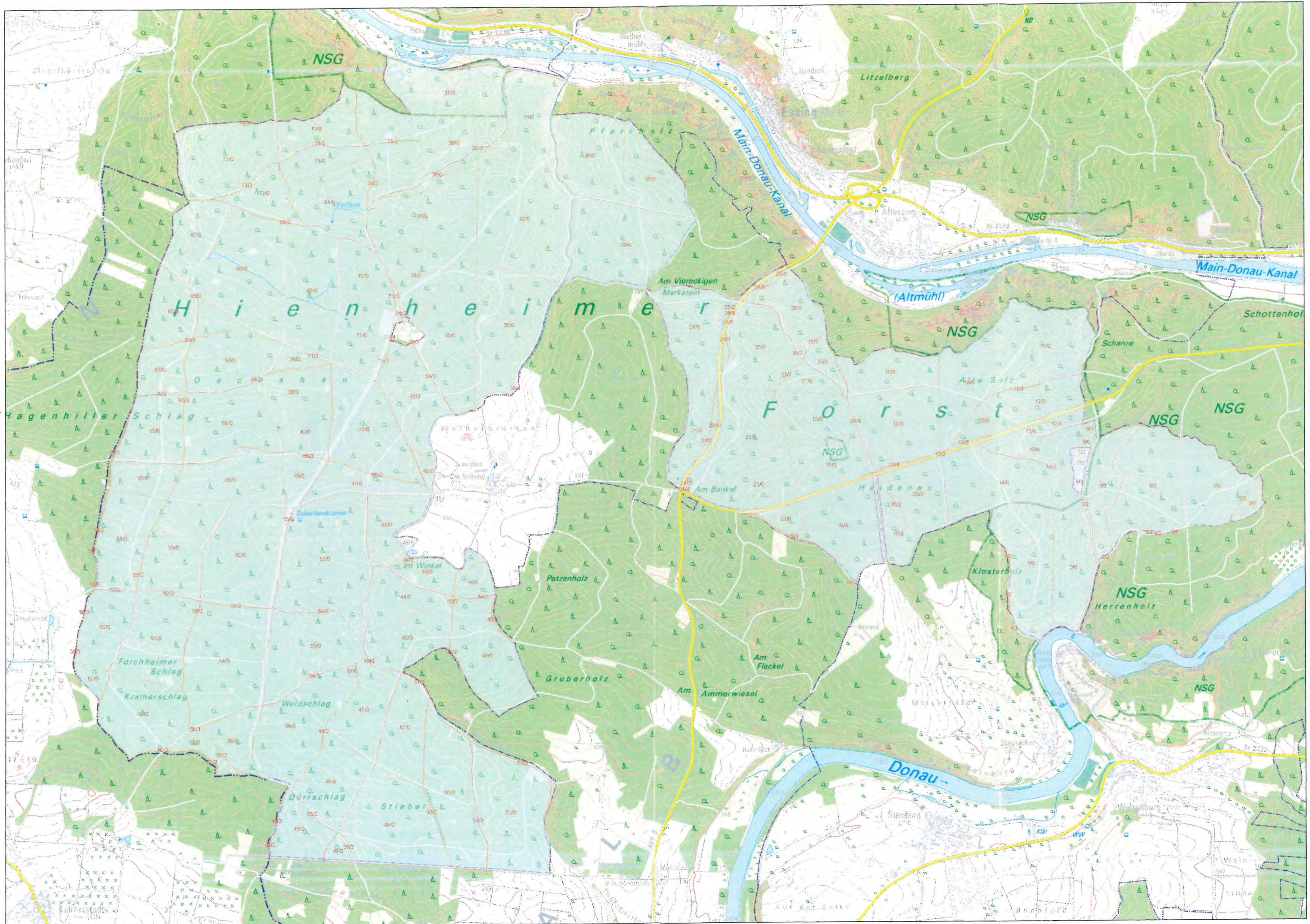
(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes am Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 26. Oktober 2021
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Verordnung zur Eingemeindung von gemeindefreiem Gebiet im Bereich des Hienheimer Forsts in das Gebiet der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim



Gemeindefreies Gebiet „Hienheimer Forst“, Landkreis Kelheim
Flurstücksverzeichnis

Stand: 10.09.2021

Lfd. Nr.	Flurstücksnummer	Fläche in m ²	Lagebezeichnung
1	1	372.261	Platte
2	2	260.851	Fleckel
3	2/2	17.444	Klostertalstraße
4	3	177.927	Hinterer Römerbogen
5	4	402.920	Hinterer Römerbogen
6	4/2	1.040	Platte
7	5	305.090	Vorderer Römerbogen
8	5/2	1.450	Herrnholzsträßchen
9	8	11.614	Langwiese
10	9	14.715	Langwiese
11	10	350.017	Alte Sulz
12	11	392.193	Schösselberg
13	11/2	4.490	Luchssteig
14	12	206.864	Luchsgrund
15	13	165.194	Langwiese
16	13/2	63.376	Hienheimer Straße
17	13/4	3.841	Grünmarter
18	13/5	2.527	Alte Sulz
19	13/6	1.627	Langwiese
20	14	385.973	Heugrund
21	14/2	3.480	Heugrundtalweg
22	15	200.486	Grünmarter
23	16	338.994	Grünmarter
24	17	213.980	Suhlbogen
25	18	197.485	Suhlbogen
26	19	440.285	Grubet
27	19/2	2.870	Banklbergstraße
28	20	203.902	Rotmarter
29	20/2	6.979	Neuessinger Geräumt
30	21	151.087	Bankel
31	21/4	950	Bankel
32	21/5	48.525	Kr KEH 5
33	22	349.653	Meisenfang
34	23	282.790	Saustall
35	24	318.761	Steinbrüchl
36	24/2	3.491	Bankelweg
37	24/5	880	Bankelweg
38	24/7	1.115	Bankelweg
39	24/8	400	Bankelweg
40	24/9	1.010	Bankelweg
41	25	285.424	Schöne Tanne
42	25/2	350	Schöne Tanne
43	26	188.835	Bierbuckl
44	26/2	3.049	Schöntanneweg
45	26/3	2.225	Bierbuckl
46	27	136.230	Bierbuckl
47	27/2	1.639	Schöne Tanne
48	28	325.120	Galgenhänge
49	29	224.030	Rösel

50	30	491.090	Löwer
51	31	262.600	Pfaffenkopf
52	31/2	6.710	Gerstackertalstraße
53	32	596.990	Buchberg
54	33	410.780	Gerstacker
55	34	200.620	Schlottplatten
56	34/2	8.961	Schwaben-Schlott
57	35	383.710	Sauhege
58	35/2	150	Sauhege
59	36	447.555	Hirschsprung
60	36/1	2.065	Hirschsprung
61	37	332.776	Kastelhänge
62	37/2	1.897	Kastelhänge
63	38	520.150	Falkenhänge
64	39	223.530	Schneiderwiese
65	39/2	5.520	Schneiderwiese
66	40	220.620	Heuweg
67	41	530.100	Irsinger Schlag
68	42	302.320	Waidseuge
69	42/2	70	Waidseuge
70	43	185.829	Kreuzwiese
71	43/1	11.991	Kreuzwiese
72	44	348.080	Simonwinkel
73	44/2	3.560	Simonwinkel
74	45	221.770	Ochsenkopf
75	45/2	2.230	Schönberg
76	46	338.610	Schönberg
77	46/2	1.360	Schönberg
78	47	449.570	Schöne Eiche
79	48	420.730	Dürrschlag
80	48/2	6.110	Schwabner Geräumt
81	49	463.590	Stieber
82	49/2	11.880	Hangender Weg
83	50	374.650	Lacke
84	50/2	8.350	Neugeräumt
85	51	455.010	Groschenacker
86	51/2	3.240	Lackenweg
87	51/3	5.768	Bauergeräumt
88	52	425.500	Sandbuckel
89	52/2	7.790	Tettenwanger Straße
90	53	587.180	Sebastianseige
91	54	499.230	Schwarze Lacke
92	55	354.020	Wolfertsbuckel
93	55/2	16.160	Rote-Kreuz-Straße
94	56	583.360	Waidschlag
95	56/2	4.180	Waidschlag
96	56/3	7.940	Laimerstädter Sträßchen
97	57	5.210	Waidschlag
98	58	279.717	Kuchental
99	58/2	6.730	Hagenhillenschlag
100	59	322.829	Saubuckel
101	59/2	6.280	Saugrabenweg
102	60	199.154	Ziegelstadel
103	61	322.336	Forchheimer Schlag
104	62	366.300	Kramerschlag
105	62/2	4.666	Kramerschlag

106	63	311.050	Hillenschlag
107	63/2	2.080	Hillenschlag
108	64	329.190	Teufelsgrube
109	65	355.310	Hagenhillenschlag
110	65/2	11.520	Hillenschlag
111	66	627.280	Hirtpaulgrund
112	66/2	8.390	Bruckhofsträßchen
113	67	204.440	Essinger Wasel
114	68	471.810	Hochweg
115	69	378.510	Brennschlag
116	69/2	9.676	Bucher Straße
117	70	166.110	Neuwiese
118	71	220.260	Marterl
119	71/2	25.820	Echendorfer Straße
120	71/3	2.260	Marterl
121	71/4	480	Marterl
122	72	495.841	Bräuschlag
123	72/2	360	Grenzweg im Bräuschlag
124	73	294.630	Schwarzgründl
125	73/2	5.906	Streuweg im Bräuschlag
126	74	284.610	Brückel
Gesamtfläche		23.540.096	